

Geschäftsordnung

für die Vorstände der Schützenbezirke

des

HESSISCHEN SCHÜTZENVERBANDES E.V.

Beschlossen vom Gesamtvorstand

am 2. Oktober 2016 in Wiesbaden;

wirksam ab dem 1. September 2017

Geschäftsordnung für Vorstände der Schützenbezirke des Hessischen Schützenverbandes e.V.

- 1.1 Der Schützenbezirk ist keine selbständige Körperschaft. In der allgemeinen Verwaltungsarbeit steht der Schützenbezirk mit dem Bezirksvorstand zwischen den Organen des Hessischen Schützenverbandes e.V. und den Vereinen. Der Hessische Schützenverband e.V. kann sich seiner Hilfe bedienen. Die Vereine sollen sich mit ihren Anliegen zunächst an ihren Bezirksschützenmeister wenden. Von direkt mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen wird der Hessische Schützenverband e.V. stets den zuständigen Bezirksschützenmeister in Kenntnis setzen und die Entscheidung nicht ohne seine Anhörung treffen.
- 1.2 Die Aufgaben des Schützenbezirkes ergeben sich aus § 15 Ziffer 6 der Satzung.
2. Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes und erweiterten Bezirksvorstandes ergibt sich aus § 15 Ziffer 2 und 3 der Satzung.
- 3.1 Der Bezirksvorstand soll bei den Vereinen das Verständnis für Beschlüsse der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. fördern, für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Hessischen Schützenverbandes e.V. sorgen, Zweifelsfragen klären und Wünsche der Vereine entgegennehmen. Die Wünsche sind im zulässigen Rahmen zu berücksichtigen bzw. an den Hessischen Schützenverband e.V. weiterzuleiten.
- 3.2 Der Bezirksvorstand kann jederzeit Bezirkstagungen einberufen, bei denen die Vereine durch Delegierte gemäß § 15 Ziffer 1 der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. vertreten werden.
4. Der Bezirksvorstand protokolliert die Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksvorstandes.
- 5.1 Alle Einnahmen eines Schützenbezirkes stehen unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auch für die Ausgaben des Schützenbezirkes innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres zur Verfügung. Eine Zuweisung eines Budgets durch den Hessischen Schützenverband e.V. erfolgt nicht.
- 5.2 Dem Bezirksschatzmeister obliegt die Verwaltung des Bezirksetats. Er hat bis zu einem vom Hessischen Schützenverband e.V. vorgegebenen Termin einen Jahresetat aufzustellen.
- 5.3 Der Jahresetat ist in einer vom Hessischen Schützenverband e.V. vorgegebenen Form zu erstellen und vom Finanzausschuss des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu bestätigen. Für die Erstellung des Jahresetats sind der Bezirksschützenmeister und der Bezirksschatzmeister gemeinsam verantwortlich.

- 5.4 Alle die den Jahresetat des Schützenbezirkes betreffenden Belege sind vom Bezirksschatzmeister oder Bezirksschützenmeister auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen, zu unterzeichnen und dem Verband zuzuleiten, der die Zahlungsgeschäfte abwickelt.
- 5.5 Verträge mit Dritten können nur vom Hessischen Schützenverband e.V. und nicht vom Schützenbezirk abgeschlossen werden.
- 5.6 Ein Bankkonto zu Gunsten des Schützenbezirkes darf nicht eröffnet und geführt werden.
- 5.7 Das Führen von Barkassen ist Schützenbezirken nicht erlaubt. Bargeldeinnahmen zu Gunsten des Schützenbezirkes sind umgehend durch den Bezirksschatzmeister an den Hessischen Schützenverband e.V. abzuführen.
- 5.8 Unter- oder Überschreitungen des Jahresetats des Schützenbezirkes werden auf den Jahresetat des Schützenbezirkes für das Folgejahr übertragen.
- 5.9 Die Belege und der Jahresetat der Schützenbezirke werden von den Rechnungsprüfern des Hessischen Schützenverband e.V. geprüft.
- 6.1 Die Wahl des Bezirksvorstandes regelt § 15 Ziffer 1 der Satzung.
- 6.2 Die Bezirkstagung entsendet die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V.
- 6.3 Spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. soll eine Bezirkstagung stattfinden, um den Vereinen und Delegierten eine Beratung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu ermöglichen.
- 6.4 Der Bezirksvorstand wird anlässlich einer Bezirkstagung gewählt, zu der mit einer Frist von 30 Tagen an die letztbekanntesten Anschriften der Vereine eingeladen wird. Für die fristgerechte Einladung ist der Bezirksvorstand verantwortlich.
- 6.5 Der Termin der Bezirkstagung gemäß Ziffer 6.4) ist mit dem Präsidium des Hessischen Schützenverbandes e.V. abzustimmen. Nimmt ein Präsidiumsmitglied teil, übernimmt es während der Wahlhandlung die Tagungsleitung. Nimmt kein Präsidiumsmitglied teil, bestimmt die Bezirkstagung den Wahlleiter.
- 6.6 Versäumt der Bezirksvorstand die Einberufung, so kann der Hessische Schützenverband e.V. von sich aus einen Termin anberaumen und erforderlichenfalls einen Tagungsleiter bestimmen.

- 6.7 Scheidet ein Bezirksvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Bezirksvorstand eine geeignete Person kommissarisch dafür einsetzen. Bei der nächsten Bezirkstagung hat eine Ergänzungswahl stattzufinden.
- 6.8 Beschlüsse, die im Widerspruch zur Satzung oder den Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. oder des Deutschen Schützenbundes e.V. stehen, sind nichtig und von dem Versammlungsleiter nicht als solche anzuerkennen. Sie können als Änderungsvorschläge entgegengenommen und zusammen mit einer entsprechenden Begründung an den Hessischen Schützenverband e.V. weitergeleitet werden.